

verbot, für sich allein noch keine geschützte Rechtsstellung verschafft. Das heisst, ein Beschwerdeführer ist im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde zur Erhebung der Willkürklage nur legitimiert, wenn das Gesetzesrecht, dessen willkürliche Anwendung gerügt wird, dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch einräumt, oder den Schutz seiner Interessen bezweckt.⁹³

d) Schöpferische Grundrechtskonkretisierung contra
Anerkennung ungeschriebener Grundrechte

Der Staatsgerichtshof hält zudem fest, nachdem inzwischen auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt werde, erscheine es nunmehr angebracht, dass der Staatsgerichtshof *für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkenne, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten.*

Der Staatsgerichtshof vollzieht damit einen dogmatischen Paradigmenwechsel. Er geht von der bisherigen «schöpferischen Rechtsprechung» in Anlehnung an bestehende Verfassungsbestimmungen ab und begründet eine Rechtsprechung der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte ohne Anbindung an den Verfassungstext. Bei dieser Judikaturwende kann er sich auf einen Teil der schweizerischen Lehre berufen. So vertritt etwa Jörg Paul Müller die Ansicht:

«Zwischen der Anerkennung neuer ungeschriebener Grundrechte und der Verfestigung bestimmter Grundrechtspositionen – wie etwa der Anspruch auf rechtliches Gehör – im Rahmen von Art. 4 BV besteht oft nur ein gradueller Unterschied.»⁹⁴

93 Vgl. dazu BGE 133 I 185 Erw. 1 ff. Siehe auch: Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 30. April 2007 sowie Auer Andreas, Schutz vor Willkür ein minderes Grundrecht, in: NZZ vom 17. Juli 2007, Nr. 163, S. 15.

94 Müller J. P., Elemente, S. 26; siehe auch Müller J. P., Einleitung, Rz 12 ff. Für eine deutlichere Trennung zwischen Ableitungen aus bestehenden Verfassungsrechtssätzen und der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte ist dagegen André Grisel. Vgl. Grisel A., S. 140.